

Satzung des Fördervereins der Friedrich-von-Aychsteter-Grundschule Sauerlach e.V.,  
Münchener Str. 40, 82054 Sauerlach; steuerbegünstigter Träger ist die Gemeinde  
Sauerlach, vertreten durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
Förderverein der Friedrich-von-Aychsteter-Grundschule Sauerlach e.V.

Er hat seinen Sitz in Sauerlach.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1.9. und endet am 31.7. des folgenden  
Jahres.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Hierzu beschafft der Verein Mittel zur Förderung von Aktivitäten der Grundschule, die nicht  
über den Haushaltsplan der Grundschule und nicht durch den steuerbegünstigten Träger der  
Gemeinde Sauerlach abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der  
Grundschule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

Förderung von Veranstaltungen der Grundschule.

Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial

Förderung von Maßnahmen zur Integration von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.

Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die dem Verein zustehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstige  
Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternbeirats und die Schulleitung werden über die  
Mittelverwendung informiert. Der Zweckbindung von Einzelspenden wird nach Möglichkeit  
entsprochen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Uneigennützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitglieder / Mitgliederversammlung**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den  
Vereinszweck zu unterstützen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss 3 Monate vordem  
Schuljahresende schriftlich mitgeteilt werden. Ist dies nicht der Fall verlängert sich die  
Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht  
nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können  
durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr - möglichst im

1. Schulhalbjahr. Die Ladung durch den Vorstand muss schriftlich oder durch

Veröffentlichung im Sauerlacher Gemeindeblatt unter Bekanntmachung der Tagesordnung

mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist  
einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder dies von mindestens einem Drittel aller  
Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Jedes Mitglied hat  
eine Stimme.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die  
Mitgliederversammlung.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jederzeit beim Vorstand einsehbar.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er besteht aus zwei Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden der das Amt des Schatzmeisters übernimmt

Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt.

Jedes Mitglied des Fördervereins kann in den Vorstand gewählt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Geschäftsjahre.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 8 Rechnungslegung**

Der Kassenprüfer hat jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung und Anhörung der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die Kassenführung und die Belege überprüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Sauerlach zu verwenden hat.

Sauerlach, den 20.07.2010